

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 533/2023</b>	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	04.07.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Abschluss einer Dienstvereinbarung zum Thema Altersteilzeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Absicht der Verwaltung zur Kenntnis, mit dem Personalrat der Gemeinde Ehningen eine Dienstvereinbarung zur Regelung der Altersteilzeit zu schließen und unterstützt die Absicht, langjährig Beschäftigten einen schrittweisen Einstieg in die Rente zu ermöglichen.

### **Einleitung:**

Im Zeitraum vom 27.02.2010 bis 31.12.2022 war der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) gültig. Die Gewerkschaften hatten in der letzten Tarifrunde die Verlängerung des TV FlexAZ gefordert. Die Tarifparteien haben den TV FlexAZ und somit die Regelungen zur Altersteilzeit jedoch nicht verlängert. Ab dem 01.01.2023 ist die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen zwar weiterhin zulässig, aber nur noch auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes.

### **Sachverhalt:**

Der TV FlexAZ gab den Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung und ließ die Vereinbarung im Blockmodell bis zur Dauer von fünf Jahren zu. Eine ganz wesentliche Konsequenz hat die fehlende Grundlage des TV FlexAZ für mögliche Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem Jahr 2023 beginnen, hinsichtlich der zulässigen Dauer der Altersteilzeit im Blockmodell. Demnach darf die Altersteilzeit nach dem Blockmodell nur noch bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren vereinbart werden. Zudem besteht nach dem Altersteilzeitgesetz für die Beschäftigten kein Rechtsanspruch auf eine Altersteilzeitvereinbarung.

Eine Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit würde der Gestaltung flexibler Arbeitszeitmodelle dienen, um den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern und den individuellen Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht zu werden. Dabei soll insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und persönlichen Lebensphasen gefördert werden. Durch die Möglichkeit einer altersreduzierten Arbeitszeit kann einerseits der Erfahrungsschatz älterer Beschäftigter genutzt werden, andererseits können junge Mitarbeitende sukzessive Verantwortung übernehmen und ihre Kompetenzen weiterentwickeln. Folglich kann die Altersteilzeit dazu dienen, den Generationswechsel zu fördern und jungen motivierten Beschäftigten neue Perspektiven zu eröffnen. Im Allgemeinen stellt die Altersteilzeit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Arbeitszufriedenheit und zur Erhaltung der Motivation älterer Beschäftigten dar.

Deshalb möchte die Verwaltung den Beschäftigten der Gemeinde Ehningen die Möglichkeit bieten, auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes und einer Dienstvereinbarung eine

Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen. Da nicht ganz klar ist, ob der TVFlex AZ nicht doch noch nachverhandelt wird und um die Entwicklungen zu beobachten, schlägt die Verwaltung daher vor, eine vorläufige Übergangsvereinbarung in Form einer Dienstvereinbarung zu treffen, die auf einen Zeitraum von vier Jahren begrenzt ist. Nach Ablauf dieser vierjährigen Übergangsphase sind erneute Beratungen mit dem Personalrat zum Thema Altersteilzeit geplant. Dabei sollen insbesondere die Entwicklungen im Personalbereich sowie die Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Gemeindeverwaltung berücksichtigt werden. Ziel dieser Beratungen ist es, eine langfristige Regelung zu finden, die sowohl den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch den Anforderungen der Gemeinde gerecht wird.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz beabsichtigt die Verwaltung die Anspruchsvoraussetzungen um einen weiteren Punkt zu ergänzen: Demnach schlagen wir vor, dass Beschäftigte mindestens 15 Jahre bei der Gemeinde Ehningen gearbeitet haben müssen, um Anspruch auf Altersteilzeit zu haben. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Beschäftigte, die einen langjährigen Beitrag für die Gemeinde geleistet haben, entsprechend unterstützt und wertgeschätzt werden. Zudem plant die Verwaltung die Weiterführung der Quote nach dem TV FlexAZ in Höhe von 2,5%. Damit wäre die Möglichkeit auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ausgeschlossen, wenn und solange 2,5% der Beschäftigten der Gemeinde Ehningen von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Derzeit laufen bei der Gemeinde Ehningen zwei Altersteilzeitvereinbarungen. Nach der Quote in Höhe von 2,5% könnten sich sieben Beschäftigte (294 Beschäftigte x 2,5%) parallel in Altersteilzeit befinden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nach dem Altersteilzeitgesetz ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, bei Altersteilzeit bestimmte Aufstockungsbeträge zu zahlen.

Das für die Altersteilzeitarbeit gezahlte Regelarbeitsentgelt muss vom Arbeitgeber um 20% aufgestockt werden. Bei dem Regelarbeitsentgelt handelt es sich um das während der Altersteilzeit auf einen Monat entfallende, regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Entgelt. Über die Altersteilzeitbezüge und den Aufstockungsbetrag hinaus entrichtet der Arbeitgeber für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt.

Hierbei handelt es sich der Höhe nach um die gleichen Aufstockungsbeträge, die von der Gemeinde Ehningen gemäß TV FlexAZ im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen seit dem Jahr 2010 gezahlt wurden.

Aufgestellt:  
Ehningen, 23.06.2023



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

**Anlagen:** Altersteilzeitgesetz  
TVFlexAZ